

Nachweis der Umweltverträglichkeit von Schleierinjektionen durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Mit Inkrafttreten der Liste C in der Fassung 2005/1 am 12. Juli 2005 und der damit erfolgten Änderung der Beschreibung der unter der laufenden Nummer 1.11 aufgeführten Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern benötigen nur solche Bauprodukte keine bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise, die nicht im direkten Kontakt mit Boden und Grundwasser aushärten. Dazu gehören Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchte, wie z. B. Edelstahlbleche, die zwischen Mauerfugen eingetrieben werden oder Mauersägeverfahren.

Oft werden zur nachträglichen Abdichtung von feuchten Bauwerken Produkte eingesetzt, die von innen in das Bauwerk bzw. durch das Bauwerk hindurch in den Boden bzw. in das Grundwasser injiziert werden. Dabei handelt es sich z. B. um Injektionsgele auf Basis von Acrylatharzen (Schleierinjektionen). Bei diesem Verfahren kann man nicht ausschließen, dass während der Injektions- und Aushärtephase Stoffe aus dem Injektionsmaterial ausgewaschen und in den Boden oder in das Grundwasser eingetragen werden können. Deswegen hat der Grundsatzausschuss zur Beratung des Instituts in Fragen des Gewässer- und Bodenschutzes (GA 3) empfohlen, die Umweltverträglichkeit derartiger Bauprodukte im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu bestätigen, damit in der Praxis nur umweltverträgliche Bauprodukte eingesetzt werden. Der Grundsatzausschuss für fachübergreifende Fragen der Brauchbarkeits- und Verwendbarkeitsnachweise (GA 1) hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Beim DIBt können jetzt entsprechende Anträge auf allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten, **zum Nachweis der Umweltverträglichkeit** gestellt werden. Als Grundlage zur Bewertung der Umweltverträglichkeit dieser Produkte werden die Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser herangezogen. Die konkreten Prüfprogramme werden Bauprodukt bezogen festgelegt.

Falls bereits Prüfungen bezüglich der Umweltverträglichkeit durchgeführt wurden, können die entsprechenden Prüfzeugnisse mit den Antragsunterlagen eingereicht werden. Im DIBt wird geprüft, inwieweit die vorliegenden Prüfergebnisse in die Bewertung miteinbezogen werden können und inwieweit ggf. andere Prüfungen entbehrlich sind. Dafür sind zurzeit noch keine pauschalen Aussagen möglich. Das muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Wenn Sie Beratungsbedarf haben bzw. einen Zulassungsantrag stellen möchten, wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Pawel (Tel.: 030/78730238, Email: apa@dibt.de).